

4572/AB
vom 11.02.2021 zu 4592/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.841.340

Wien, am 11. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 11. Dezember 2020 unter der Nr. **4592/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend“ Vandalen-Akt bei Wiener Terror-Gedenkstätte“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Ist diese Frau österreichische Staatsbürgerin?*
- *Wenn ja, seit wann ist sie österreichische Staatsbürgerin?*
- *Wenn ja, besitzt sie eine zweite Staatsbürgerschaft bzw. wenn dem so ist, welche?*
- *Wenn nein, welche Staatsbürgerschaft hat sie?*
- *Wenn nein, welchen Aufenthaltsstatus hat die Frau?*

Die Tatverdächtige ist nicht österreichische Staatsbürgerin. Aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) bzw. aufgrund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) muss von einer näheren Beantwortung der weiteren Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 6 bis 12:

- *Wurden gegen die Frau Ermittlungen aufgenommen?*

- *Wenn ja, aufgrund welcher Straftatbestände wurden Ermittlungen aufgenommen?*
- *Gibt es Hinweise auf weitere Tatverdächtige bei diesem Vandalen-Akt?*
- *Wenn ja, welche Hinweise sind das?*
- *Wenn ja, von wie vielen weiteren Tatverdächtigen wird laut derzeitigem Ermittlungsstand ausgegangen?*
- *Wenn ja, konnten weitere Tatverdächtige bereits identifiziert werden?*
- *Wenn ja, wie viele weitere Tatverdächtige wurden identifiziert?*

Nein. Es erfolgte eine Befragung der Tatverdächtigen (Erkundigung gemäß § 91 Abs. 2 2.Satz StPO) zur Abklärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt. Eine solche Vorgangsweise löst kein Ermittlungsverfahren aus, sondern der Sachverhalt ist der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung zu berichten (§ 100 Abs. 3a StPO). Dieser Bericht ist wegen des Verdachts auf Sachbeschädigung gem. § 125 StGB übermittelt worden.

Zur Frage 13:

- *Welche Erkenntnisse zum Motiv für diesen Vandalen-Akt gibt es laut derzeitigem Ermittlungsstand?*

Die Tatverdächtige gab bei der Befragung an, beim Gehen mit am Boden liegenden Blättern gespielt zu haben und dabei auch leere Kerzenbecher umgestoßen zu haben. Die Bedeutung der Kerzen sei für sie nicht erkennbar gewesen.

Zu den Fragen 14 bis 17:

- *Aus welchem Grund hielt sich die Frau, laut derzeitigem Ermittlungsstand, am Flughafen Wien auf?*
- *Wurde bei der Frau ein Flugticket sichergestellt?*
- *Wenn ja, wo wollte sie hin?*
- *Wenn nein, konnte ermittelt werden ob sie vor Ort ein Flugticket erwerben wollte?*

Es wird kein Ermittlungsverfahren geführt, sondern die Tatverdächtige wurde gemäß § 91 Abs. 2 2. Satz StPO zur Abklärung, ob eine Anfangsverdacht vorliegt lediglich befragt. Der Grund ihres Aufenthaltes am Flughafen Wien ist nicht bekannt, auch wurde kein Hinweis auf ein Flugticket gefunden.

Zu den Fragen 18 bis 20:

- *Ist die mutmaßliche Täterin vorher schon einmal strafrechtlich auffällig geworden?*
- *Wenn ja, aufgrund welcher Straftatbestände?*
- *Wenn ja, wann ist sie strafrechtlich auffällig geworden?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich. Im Übrigen muss schon alleine auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *Steht die mutmaßliche Täterin in Kontakt oder in Verbindung mit islamistischen Moscheen, Vereinen oder Personen?*
- *Wenn ja, mit welchen islamistischen Moscheen, Vereinen oder Personen steht sie in Kontakt oder Verbindung?*

Es liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

Zu den Fragen 23 bis 26, 28 und 29:

- *Wurde die „psychische Beeinträchtigung“ im Rahmen der Befragung von einem Gutachter oder Arzt bestätigt?*
- *Wenn ja, welche Beeinträchtigung wurde dabei festgestellt?*
- *Wenn ja, wurde überprüft ob die Frau in eine entsprechende Einrichtung überwiesen werden kann oder soll und wie war das Ergebnis dieser Prüfung?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, kann in Anbetracht des schändlichen Vandalen-Aktes und der ihr unterstellten psychischen Beeinträchtigung eine Selbstgefährdung oder eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen werden?*
 - a. *Wenn ja, mit welcher Begründung kann diese ausgeschlossen werden?*
 - b. *Wenn nein, warum konnte sie dann nicht angehalten oder zumindest einer Behandlung zugeführt werden?*
- *Wenn nein, wo wurde sie festgesetzt und auf welcher rechtlichen Basis?*

Nein. Zum Zeitpunkt des Einschreitens lagen mangels erkennbarer Selbst- oder Fremdgefährdung die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Vorgehen gemäß § 9 UbG nicht vor.

Zur Frage 27:

- *Wurde die Frau nach der Befragung wieder auf freien Fuß gesetzt?*

Die Frau wurde nicht festgenommen und befand sich daher während der Befragung auf freiem Fuß.

Karl Nehammer, MSc

